

LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln
per E-Mail

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz

Bundesministerium des Innern, für Bau
und Heimat

13. Mai 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

Zeichen des BMJV:
I A 1 3460/11-5-12 136/2019

Unsere Stellungnahme
vom 10.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 10.05.2019 möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

1. Einordnungen der Intersexuellen in § 18 BGB-E und § 19 BGB-E

In der Begründung des Entwurfes wird gesagt, § 18 BGB-E regle die materiellen Voraussetzungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei „intergeschlechtlichen Personen“, § 19 BGB-E regle die Voraussetzungen für Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem eindeutig weiblichem oder männlichem Körperbild abweicht („transgeschlechtliche Personen“). **Das stimmt so nicht.**

Unter § 18 BGB-E fallen nur die intergeschlechtlichen Personen, bei denen angeborene Variationen der das Geschlecht bestimmenden Erbanlagen, der hormonalen Anlagen und des Genitale vorliegen. Nicht erfasst von der Vorschrift werden intergeschlechtliche Personen, bei denen solche angeborenen Variationen nicht vorliegen, die aber ernsthaft und dauerhaft der Überzeugung sind, dass sie weder männlich noch weiblich sind.

Diese subjektive Geschlechtsidentität muss der Gesetzgeber nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts respektieren. Danach wird die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt, sondern sie hängt wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen

Bundesgeschäftsstelle
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln
Tel.: 0221-925961-0
Fax: 0221-925961-11
E-Mail: lsvd@lsvd.de

www.lsvd.de
www.lsvd-blog.de
www.hirschfeld-eddy-
stiftung.de/

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

Geschlechtlichkeit ab. Der Gesetzgeber muss die Rechtsordnung so ausgestalten, dass die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.

Nach dem Entwurf können intergeschlechtliche Menschen ohne körperliche Abweichungen zwar nicht unter § 18 BGB-E subsumiert werden, wohl aber unter § 19 BGB-E; denn es handelt sich bei ihnen um Personen, „deren Geschlechtsidentität von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild abweicht“.

Der Entwurf teilt damit intergeschlechtlichen Menschen in zwei Gruppen auf: in intergeschlechtliche Menschen mit körperlichen Abweichungen und solche ohne körperliche Abweichungen. Die erste Gruppe fällt unter § 18 BGB-E und kann demgemäß ihr rechtliches Geschlecht und ihre Vornamen im Geburtenregister durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern lassen. Bei der zweiten Gruppe ist das nur durch das viel aufwändigere gerichtliche Verfahren des § 19 BGB-E möglich.

Für diese Unterscheidung gibt es keinen sachlichen Grund. In der Begründung wird dazu gesagt (S. 16), dass dadurch das öffentliche Interesse an der Validität der Eintragungen in den Personenstandsregistern gewahrt werden soll, und (S. 23/24) dass nur so sichergestellt werden könne, dass die Betroffenen vor falschen oder übereilten Schritten geschützt werden und die valide Feststellung des dauerhaften und ernsthaften Wunsches der Betroffenen in ihrer konkreten Ausgestaltung nach einer Änderung ihres Geschlechtseintrags gewährleistet wird. Das überzeugt nicht.

Ein besonderer Schutz der Betroffenen vor falschen oder übereilten Schritten ist nicht erforderlich, weil die Änderung des rechtlichen Geschlechts und der Vornamen jederzeit rückgängig gemacht werden kann (siehe z.B. § 409f FamFG-E). Außerdem ist nicht ersichtlich, warum nur intergeschlechtlichen Menschen ohne körperliche Abweichungen vor „falschen oder übereilten Schritten“ geschützt werden müssen, intergeschlechtliche Menschen mit körperlichen Abweichungen dagegen nicht.

Was mit „valider Feststellung“ gemeint ist, ist nicht klar. In die Personenstandsregister werden laufend wesentliche Änderungen aufgrund der bloßen Erklärung der betroffenen Personen eingetragen wie zum Beispiel „Eheschließungen“, ohne dass die „Validität“ des Ehwillens gerichtlich überprüft wird. Warum die Erklärungen über die Änderung des rechtlichen Geschlechts und der Vornamen davon so sehr abweichen, dass ihre „Validität“ in einem gerichtlichen Verfahren besonders überprüft werden muss, wird in dem Entwurf nicht dargelegt. Dafür ist auch kein Grund ersichtlich.

Die Zuordnung intergeschlechtlicher Menschen ohne körperliche Abweichungen zum gerichtlichen Verfahren des § 19 BGB-E erfolgt somit ohne sachlichen Grund. **Sie wird damit „von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht“ und verstößt deshalb gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG.**

2. Das gerichtliche Verfahren des § 19 BGB-E für Transsexuelle

Dasselbe gilt für die Zuordnung der Transsexuellen zum gerichtlichen Verfahren des § 19 BGB-E. In dem Entwurf werden keine überzeugenden Gründe dafür genannt, warum Transsexuelle ihr rechtliches Geschlecht und ihre Vornamen nicht ebenfalls durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ändern können.

Ein massenhafter Missbrauch ist nicht zu befürchten. Transsexuelle, die sich zu ihrer abweichenden subjektiven Geschlechtsidentität bekennen, müssen mit vielfacher Ablehnung und sozialer Ausgrenzung rechnen. Das würde auch für Menschen gelten, die ohne abweichender subjektiver Geschlechtsidentität ihr rechtliches Geschlecht und ihre Vornamen ändern lassen würden.

Die Zuordnung transgeschlechtliche Menschen zum gerichtlichen Verfahren des § 19 BGB-E erfolgt somit ebenfalls ohne sachlichen Grund. **Sie wird damit „von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht“ und verstößt deshalb gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG.**

3. Eindeutiges weibliches oder männliches Körperbild

Unter § 19 BGB-E fallen nur Personen, deren Geschlechtsidentität von ihrem „eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild“ abweicht. **Dieser Begriff ist für die Praxis nicht handhabbar.**

So gibt es beispielsweise Personen, die weder über Hoden noch über Eierstöcke verfügen, aber im Übrigen einen männlichen oder weiblichen Körper haben. Sind das Menschen mit einem eindeutigen weiblichen oder männlichen Körperbild? Und wer entscheidet darüber, ob solche Antragsteller einen eindeutigen weiblichen oder männlichen Körper haben? Der Berater? Letztlich wohl doch das Gericht.

Und was ist, wenn Transsexuelle die Hormonbehandlung schon begonnen und körperangleichende Eingriffe haben vornehmen lassen, bevor sie beim Gericht die Änderung ihres rechtlichen Geschlechts und ihre Vornamen beantragen? Sie haben dann keinen „eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild“ mehr.

Diese Überlegungen zeigen, dass die Definition des Personenkreises, der unter § 19 BGB-E fallen soll, missglückt ist.

Wenn man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ernst nimmt, dass letztlich die subjektiv empfundene Geschlechtsidentität ausschlaggebend ist, müssen auch die §§ 18 und 19 BGB-E entsprechend formuliert werden.

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E nennt als Voraussetzung, dass sich die Antragsteller „ernsthaft und dauerhaft nicht dem für sie eingetragenen Geschlecht, sondern einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig“ empfinden. Das ist die entscheidende Voraussetzung sowohl für § 18 BGB-E als auch für § 19 BGB-E.

Es ist deshalb unsinnig, die Personengruppen aufzuspalten, obwohl für sie dieselbe entscheidende Voraussetzung gilt. Die Verfahren zur Änderung des rechtlichen Geschlechts und der Vornamen dürfen nicht je nach Personengruppen von unterschiedlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das verstößt, wie schon erwähnt, gegen das Gleichbehandlungsgebot.

4. Beratungsschein

Nach § 409c FamFG-E ist dem Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags nach § 19 BGB-E die Bescheinigung über die Beratung nach § 4 GIBG-E beizufügen. In dieser Bescheinigung hat sich die beratende Person darüber zu erklären, ob sich die

betroffene Person ernsthaft und dauerhaft einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zu dem anderen oder keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird. Die Bescheinigung ist zu begründen.

Der Beratungsschein soll also Auskunft über die Stabilität und Dauerhaftigkeit der transgeschlechtlichen Prägung geben, also über dieselbe Frage, über die sich die beiden Gutachten äußern sollen, die nach dem geltenden Transsexuellengesetz eingeholt werden müssen. **Es handelt sich somit nicht um eine Beratung, sondern um eine Begutachtung.** Der einzige Unterschied ist, dass die Antragsteller die Gutachten nicht mehr zu bezahlen brauchen.

Das Beharren auf eine Begutachtung ist verfehlt. Da es in solchen Fällen nicht auf die körperliche Beschaffenheit der Antragsteller ankommt, sondern nur auf ihr subjektives Geschlechtsempfinden, können die Berater nur bescheinigen, welchen Eindruck sie von dem subjektiven Geschlechtsempfinden der Antragsteller gewonnen haben. Demgemäß hängt der Erfolg von Anträgen auf Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Geburtenregister letztlich davon ab, wie überzeugend sich die Antragsteller gegenüber den Beratern über ihr Geschlechtsempfinden und ihre subjektive Geschlechtsidentität äußern.

Das erinnert an die frühere Gewissensprüfung bei Kriegsdienstverweigerern.

Diese Prüfung bestanden die Kandidaten am ehesten, die in der Lage waren, sich sprachlich gewandt auszudrücken, und die sich vorher informiert hatten, mit welchen Fangfragen sie rechnen mussten.

Solche Prüfungen des subjektiven Empfindens von Menschen sollte man schon deshalb nicht wieder einführen, weil sich damit keine objektivierbaren Erkenntnisse gewinnen lassen.

Zu den Sachverständigengutachten wird in dem Gutachten "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen", das die Berliner Humboldt Universität im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2017 erstattet hat, gesagt (Seite 11/12): „

„Die Begutachtung wird häufig als entwürdigend empfunden. Erwachsene berichten, dass intime Details aus der Kindheit und der sexuellen Vergangenheit abgefragt werden. Nach heute geltenden diagnostischen Kriterien sind aber weder die psychosexuelle Entwicklung in der Kindheit noch die sexuelle Orientierung ausschlaggebend für die Frage, ob aktuell eine transgeschlechtliche Identität besteht. Kleidung, die nicht den Geschlechterstereotypen der zu begutachtenden Geschlechtsidentität entspricht, wird nach den Berichten von transgeschlechtlichen Personen häufig kommentiert, Hobbys und Alltagsgestaltung auf ihre Übereinstimmung mit Geschlechterstereotypen geprüft. Über einen Gutachter wird berichtet, er fordere zum Ausziehen des Pullovers auf und werfe einem Bälle zu, um die Stimmigkeit der Auszieh- und Auffang-Motorik zu beurteilen. Nicht selten müssen körperliche Untersuchungen mit erniedrigendem Charakter geduldet werden. Dabei sehen sich die meisten Begutachteten diesen Situationen schutzlos ausgeliefert, da es in höchstem Maße unwahrscheinlich ist, dass das Gericht die beantragte Vornamens-/Personenstandsänderung vornehmen wird, wenn die Gutachtenden nicht von der Transgeschlechtlichkeit

überzeugt sind. Dieser „Gate-Keeping-Effekt“ kann dazu führen, dass antragstellende Personen während der Begutachtung aus Angst, die Begutachtenden nicht zu überzeugen, viel mehr intime Details erzählen, als sie eigentlich müssten. Dies verstärkt die Gefühle der Abhängigkeit und der Erniedrigung. (...)

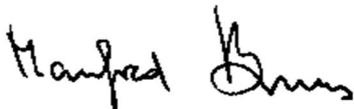
Vonseiten der Begutachtenden selbst wird inzwischen verstärkt vertreten, die Begutachtungspflicht abzuschaffen. Die Begutachtung ergebe nur in unter 1% der Fälle eine Verneinung der nach § 4 TSG zu beantwortenden Frage nach einer höchstwahrscheinlich dauerhaft vorliegenden, seit drei Jahren bestehenden transsexuellen Prägung. **Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne ohnehin nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichtet.** Die seit Inkrafttreten des TSG erhobenen Verfahrenszahlen bestätigen dies. Die Rate der abgelehnten Anträge liegt seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5%, Tendenz abnehmend.“ (Hervorhebung nicht im Original)

Wir sind der Meinung, dass man diese Begutachtungspraxis nicht fortschreiten sollte.

Nach § 218a StGB setzt die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs u.a. voraus, dass die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 StGB nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen. Mehr braucht in der Bescheinigung nicht zu stehen. Die Schwangerschaftskonfliktberatung erfolgt also ergebnisoffen, obwohl sie Voraussetzung für die Abtreibung und damit für ein schwerwichtiges Ereignis ist, das nicht rückgängig gemacht werden kann.

Die Änderung des rechtlichen Geschlechts und der Vornamen hat keine körperlichen Folgen und ist jederzeit reversibel. Es besteht deshalb kein Grund, statt einer ergebnisoffenen Beratung eine Begutachtung zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.
Justiziar des LSVD

Gabriela Lünsmann
Rechtsanwältin/Fachanwältin
für Familienrecht
LSVD Bundesvorstand